

- 2) das Europäische Parlament zu verurteilen, der Klägerin einen Betrag in Höhe von 30 000 Euro als Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens zuzüglich der im Großherzogtum Luxemburg geltenden gesetzlichen Zinsen vom Tag des Erlasses des Urteils bis zur vollständigen Begleichung dieses Betrags zu zahlen, wobei die Geltendmachung eines materiellen Schadens vorbehalten bleibt;
- 3) dem Europäischen Parlament alle Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin hatte eine Klage gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EUR/A/151/98 erhoben. Durch Urteil des Gerichts vom 5. März 2003 in der Rechtssache T-24/01 ist diese Entscheidung aufgehoben worden. Nach dieser Aufhebung hat das Parlament das Auswahlverfahren wieder eröffnet und der Prüfungsausschuss hat seine Arbeiten erneut aufgenommen. Mit der in der vorliegenden Rechtssache angefochtenen Entscheidung hat der Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens beschlossen, die Klägerin nicht in die Liste der erfolgreichen Bewerber aufzunehmen.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin einen Verstoß gegen Artikel 233 EG, die Aufrechterhaltung der diskriminierenden Behandlung und einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend.

Klage der SP Entertainment Development GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Februar 2005

(Rechtssache T-44/05)

(2005/C 115/44)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

SP Entertainment Development GmbH, Norderfriedrichskoog (Deutschland), hat am 4. Februar 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt C. Demleitner.

Die Klägerin beantragt:

- die Entscheidung der Kommission vom 20.10.2004 (Geschäftszeichen D/57536) für nichtig zu erklären;

- der Kommission aufzuerlegen, die notwendigen Kosten zu ersetzen;

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission Deutschland aufgefordert ein Darlehen zurückzufordern, das einer Geschäftsvorgängerin der Klägerin von einer Beteiligungsgesellschaft der Stadt Bremen gewährt wurde. Die Klägerin macht geltend, diese Entscheidung beruhe auf der unzutreffenden Annahme der Kommission, das betreffende Darlehen sei noch nicht getilgt. Nach Auffassung der Klägerin, sei die Tilgung bereits durch Abtretung des Unternehmensanteils der Gesellschaft, der das Darlehen gewährt wurde, an die Gesellschaft, die das Darlehen gewährte, erfolgt. Diese Tilgung durch „Leistung an Erfüllung statt“ beinhalte keine gemeinschaftswidrige Beihilfe im Sinne des Artikels 87 (1) EG, da der Wert des abgetretenen Anteils den Darlehensbetrag mindestens erreiche. Zudem seien die Zinsen bis zum 31.12.2003 bezahlt worden, während die Klägerin keine Zinsen ab dem 31.12.2003 zahlen müsse, da die Übertragung des Anteils aus Gründen verzögert worden sei, welche nicht im Verantwortungsbereich der Klägerin liegen.

Klage der Deutsche Telekom AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 17. Februar 2005

(Rechtssache T-72/05)

(2005/C 115/45)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Deutsche Telekom AG, Bonn (Deutschland), hat am 17. Februar 2005 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte J.-C. Gaedertz und D.R. Marschollek.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 15. Dezember 2004 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Gemein- Die Wortmarke „Telekom Global Net“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 36, 38, 39, 41 und 42 (Elektronische Instrumente, Druckereierzeugnisse, Werbung, Finanz- und Immobilienwesen, Telekommunikation, Transport- und Lagerwesen, Erziehung, Erstellen von Programmen für die Datenverarbeitung ...) — Anmeldung Nr. 2 168 169.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung für fast alle Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 42.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin.

Klagegründe: — Die angemeldete Marke weist hinsichtlich der Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 42 keinen beschreibenden Charakter im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung des Rates (EG) Nr. 40/94 auf.
— Die angemeldete Marke hat hinreichend Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94.

Klage der Omega S.A. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 24. Februar 2005

(Rechtssache T-90/05)

(2005/C 115/46)

(Sprache der Klageschrift: Englisch)

Die Omega S.A., Bienne (Schweiz), hat am 24. Februar 2005 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

(Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist P. González-Bueno Catalán de Ocon.

Andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer: Omega Engineering Inc., Stamford, Connecticut (USA)

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 10. Dezember 2004 in der Sache R 330/2002-2 aufzuheben;

— dem Amt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Bildmarke OMEGA für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 9, 14, 16, 25, 28, 35, 37, 38, 41 und 42 — Anmeldung Nr. 225 771

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchzeichens: Omega Engineering Inc.

Widerspruchsmarke oder -zeichen: Nationale Wort- und Bildmarken OMEGA, MICROMEGA, OMEGA.-COM, OMEGASOFT, OMEGANET für Waren der Klassen 1, 2, 6, 7, 8, 9, 11, 14, 16, 17, 18, 35, 41, und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Anmeldung für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 42.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).